

# PRIIP-KID, AltvPIB & Co. – Verbraucherschutz mit Abkürzungen

**Lebensversicherungen gelten aufgrund ihrer komplexen Strukturen und vielfältigen Regelungen häufig als intransparent. Um dies zu verändern, gab es in den vergangenen zehn Jahren verschiedene gesetzliche Neuerungen, die zu einer höheren Transparenz führen sollten. Zwei weitere sind für Anfang kommenden Jahres geplant.**

So haben deutsche Lebensversicherer zum 1. Januar 2017 umfangreiche neue Informationspflichten zu erfüllen. Ab diesem Zeitpunkt ist den Kunden vor Vertragsabschluss für zertifizierte Altersvorsorgeprodukte ein Altersvorsorge-Produktinformationsblatt auszuhändigen. Für „verpackte“ Finanzprodukte für Kleinanleger – sogenannte Packaged Retail and Insurance-based Investment Products oder kurz „PRIIPs“ – ist künftig ein Basisinformationsblatt zu erstellen, das Key Information Document (PRIIP-KID). Die beiden zusätzlichen Informationsblätter sollen nach Vorstellungen des Gesetzgebers sowohl die Transparenz an sich verbessern als auch die Vergleichbarkeit von Finanz- bzw. Altersvorsorgeprodukten erhöhen.

Diese Neuregelungen fügen sich in die Reihe vielfältiger Maßnahmen ein, die in der jüngeren Vergangenheit zur Verbesserung der Transparenz angestoßen wurden: 2007 wurden mit der Novellierung des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) normierte Modellrechnungen mit gesetzlich einheitlich für alle Unternehmen vorgegebenen Rechnungsgrößen und ein Produktinformationsblatt – das sogenannte VVG-PIB – eingeführt, das die für den Kunden wesentlichen Vertragsinformationen enthalten sollte. Das Lebensversicherungsreformgesetz brachte 2014 unter anderem die Angabe der Effektivkosten der Produkte. Herzstück der ab 2017 gültigen Altersvorsorge-Produktinformationsblatt-Verordnung (AltvPIBV) sind die individualisierte Angabe einer Chance-Risiko-Klasse des gewählten Produktes und millimetergenaue Vorgaben zur Gestaltung des Altersvorsorge-Produktinformationsblatts. Zumindest Letzteres ist kein richtungsweisender Schritt in die digitalisierte Welt.

Anders als die zuvor aufgeführten Vorschriften sind die Regularien zu PRIIPs aber keine deutsche Erfindung, sondern auf eine europäische Initiative zurückzuführen, mit der die Transparenz über die Anlagerisiken von Finanzprodukten erhöht werden soll. Ein nach Ansicht der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) erstrebenswertes Ziel. Beim neu einzuführenden PRIIP-KID handelt es sich um ein Basisinformationsblatt mit wesentlichen Produktmerkmalen, das für einen Musterkunden erstellt

wird und unabhängig vom individuellen Vertrag ist. Das Basisinformationsblatt enthält insbesondere einen Risikoindikator, der die Risiken in unterschiedlichen Produkten transparent machen soll. Zusätzlich finden sich in dem Basisinformationsblatt auch Angaben zu Zweck und Zielgruppen für das beschriebene Produkt. Auch das PRIIP-KID soll zum 1. Januar 2017 umgesetzt werden, obwohl noch viele inhaltliche Fragen offen sind. Unter anderem ist noch gar nicht geklärt, welche Produkte überhaupt konkret in den Anwendungsbereich der PRIIP-Verordnung fallen.

## Qualität ist wichtiger als der Termin

Als Mittler zwischen Versicherungsnehmern und Unternehmen unterstützen die deutschen Aktuar Maßnahmen des Verbraucherschutzes, die zu einer Verbesserung der Transparenz beitragen und damit grundsätzlich auch die Einführung des PRIIP-KID. Ein zusätzliches Informationsblatt erfüllt aber nur dann seinen Zweck, wenn das Konzept durchdacht ist und von den Unternehmen konsistent umgesetzt wird. Ein Dokument mit vielen offenen Auslegungsfragen ist nach Ansicht der DAV hingegen kontraproduktiv und leistet eher einen Beitrag zur Intransparenz, was weder im Interesse des Gesetzgebers noch der Verbraucher sein kann.

Neben diesen inhaltlichen Aspekten stehen die Versicherungen vor einer zusätzlichen Herausforderung: Zum 1. Januar 2017 sollen nicht nur die AltvPIB und PRIIP-KID umgesetzt werden, sondern zeitgleich erfolgt auch die Absenkung des Höchstrechnungszinses auf 0,90 Prozent mit vielen damit einhergehenden Fragestellungen. Diesen Umsetzungsdruck sieht die DAV im Hinblick auf die Sicherstellung einer hohen Qualität sehr kritisch und spricht sich für eine zeitversetzte Einführung des PRIIP-KID aus. Dies würde Zeit für die notwendige Klärung von Sachfragen sowie eine sorgfältige Umsetzung in den Versicherungsunternehmen schaffen. Im Interesse aller Beteiligten sollten Zweifelsfragen und Auslegungsspielräume vor Inkrafttreten geklärt werden. Die Einhaltung des ursprünglich geplanten Termins muss daher hinter die Sicherstellung einer hohen Qualität zurücktreten.

## Harmonisierung der Verbraucherinformationen notwendig

Mit VVG-PIB, PRIIP-KID und AltvPIB existieren künftig im Bereich der Lebensversicherung zusätzlich zu den

unternehmensindividuellen Beispielrechnungen und Produktbeschreibungen drei unterschiedliche Kategorien von gesetzlichen Produktinformationen. Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften stehen Produkttransparenz und unternehmensübergreifende Vergleichbarkeit teilweise im Widerstreit. Aus Sicht des Kunden bedarf es aber einer einheitlichen Darstellung im Sinne von Transparenz und Vergleichbarkeit.

Für die Aktuarien gehört die Erklärung komplizierter Sachverhalte zu ihren wichtigsten Aufgaben, hierzu zählt insbesondere die Erläuterung der Funktionsweise komplexer Produkte. Mit den neuen Produktinformationsblättern kommen mannigfaltige Kostenkennziffern hinzu, die die Höhe der kalkulierten Kosten illustrieren sollen. Einige dieser Kennziffern bedürfen aber eines finanz- und versicherungsmathematischen Grundverständnisses, um die Zahlen korrekt einordnen zu können. So dürfte eine „Reduction in Yield“ oder die Herleitung einer Effektivkostenangabe für die Mehrzahl der Kunden wohl nicht intuitiv nachvollziehbar sein.

Wenn der Versicherungsnehmer jetzt noch die Unterschiede zwischen verschiedenen Informationsblättern verstehen soll, fördert dies in keiner Weise die Akzeptanz der gesetzlichen Neuerungen. Die DAV hält es deshalb für notwendig, die Verbraucherinformationen zu harmonisieren. Nur so lässt sich der angestrebte Mehrwert für den Kunden auch realisieren. Denn die Erklärung einer Kennziffer in einer Produktinformation sollte nicht komplexer sein als die Erklärung des Produktes selbst.

### Ausblick

#### Weitere europäische Initiativen geplant

Bereits heute ist klar, dass PRIIP-KID und AltvPIB nicht die letzten Initiativen zur Verbesserung der Transparenz im Lebensversicherungsbereich sind. Auf europäischer Ebene wird derzeit an IDD (Insurance Distribution Directive), PEPP (Pan-European Personal Pension) und POG (Product Oversight and Governance) gearbeitet. Alle drei verfolgen das Ziel, die Verbraucher zielgerichtet und auf seine Bedürfnisse hin optimal zu beraten. Die Deutsche Aktuarvereinigung e.V. bringt sich mit einer eigenen Vorstandsarbeitsgruppe im Sinne eines fairen Interessenausgleichs zwischen Unternehmen und Versicherten konstruktiv in die Diskussionen ein. Ziel ist es dabei nicht nur die Transparenz der Produkte, sondern auch die der Produktinformationen zu verbessern.

### Die Ultimate Forward Rate

Die Ultimate Forward Rate (UFR) ist eine zentrale Steuerungsgröße für langfristige Prognosen der Versicherungsunternehmen und in ihrer Bedeutung vergleichbar mit Normal-Null in der Geografie. Da es sich bei ihr um einen anhand volkswirtschaftlicher Daten ermittelten langfristigen Durchschnittszinsswert handelt, kann die UFR von aktuellen Marktentwicklungen abweichen.

#### Wozu wird eine UFR gebraucht?

Für die Bewertung langlaufender Verpflichtungen werden Zinsen für Staatsanleihen benötigt, die so lange Laufzeiten haben, dass es diese Anleihen auf dem echten Kapitalmarkt gar nicht zu kaufen gibt. Experten sprechen in diesem Fall von illiquiden Märkten, da einer Nachfrage kein Angebot gegenübersteht. Für Euro-Anleihen liegt dieser Wert bei einer Laufzeit von 20 Jahren. Viele Versicherungsverträge laufen aber länger, weshalb die bekannten Zinsen – die sogenannte Zinsstrukturkurve – sinnvoll fortgesetzt werden muss. Die UFR gibt an, zu welchem Wert sich die Zinsen weiter hinentwickeln können.

#### Wie wird die UFR ermittelt?

Die UFR wird über eine zweiteilige Formel ermittelt. Der erste Teil errechnet sich aus Zinsentwicklungen von sieben Wirtschaftsnationen seit 1960. Der andere sind die Inflationserwartungen der Notenbanken. Aktuell liegen diese bei 2,0 Prozent und die Zinskomponente bei 2,2 Prozent, sodass die UFR auf 4,2 Prozent festgesetzt ist. Künftig können sich diese Werte ändern, sie werden jährlich neu berechnet.

#### Wie wirkt eine UFR?

Die UFR zieht die Zinswerte jenseits der 20-Jahresmarke ganz langsam an sich heran. Nicht etwa wie ein Hufeisenmagnet, sondern passend zum aktuellen Umfeld und deshalb auch unschädlich für das Wirtschaftssystem. Die Wirkung der UFR von 4,20 Prozent auf Basis der Kapitalmarktdaten per 31. August 2016 führt bei 50 Jahren Laufzeit zu Zinsen von 2,418 und bei 30 Jahren zu 1,380 Prozent. Die so ermittelten Werte liegen weit entfernt vom festgesetzten UFR-Wert und müssen diesen nie erreichen.